

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

St. Pölten, am 24. März 2022

Ltg.-G-174-2022 (Ltg.-1951/A-1/140-2022)


Betrifft
NÖ Tourismusgesetz 2010, Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1951>

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landtagsdirektion übermittelt in der Beilage den Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich vom 24. März 2022 betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Thomas Obernosterer
Landtagsdirektor

Beilagen

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-G-174-2022 (Ltg.-1951/A-1/140-2022)

Landesgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft:
NÖ Tourismusgesetz 2010, Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1951>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 24. März 2022 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 gefasst hat.

Ich ersuche um Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St. Pölten, am 24. März 2022

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

Ltg.-1951/A-1/140-2022

Antrag
des
Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses

über den Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Mag. Hackl, Moser, Schuster und Hauer betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der vorliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 wird genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Kasser
Berichterstatter

Hinterholzer
Obfrau

23.02.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 23.02.2022

Ltg.-1951/A-1/140-2022

W-u.F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Mag. Hackl, Moser, Schuster und Hauer

betreffend **Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010**

COVID-19 und die dadurch verursachte Krise haben die Wirtschaft und insbesondere die Tourismuswirtschaft schwer getroffen. Im blau-gelben Unterstützungspaket für den Tourismus in Niederösterreich war deshalb im Jahr 2020 unter anderem die Aussetzung der Einhebung des Interessentenbeitrages für das Jahr 2020 vorgesehen. Um die niederösterreichischen Unternehmen angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu entlasten, wurden alle Unternehmen auch im Jahr 2021 von der Beitragspflicht zum Interessentenbeitrag befreit. Auch im Jahr 2022 sollen die Unternehmen auf diese Art entlastet werden.

Dies vor allem deshalb, da insbesondere die Tourismuswirtschaft auch im Jahr 2021 weiterhin von der Pandemie stark betroffen war und auch im heurigen Jahr 2022 noch immer betroffen ist. Die zur Eindämmung der Pandemie verfügten Einschränkungen für Hotellerie, Gastronomie, Handel und Dienstleistungen sowie die damit einhergehende Unsicherheit der Konsumenten verzögern eine rasche und nachhaltige Erholung in der Tourismusbranche.

Aus diesem Grund soll die bereits in den Jahren 2020 zu Ltg.-1083/A-1/89-2020 und 2021 zu Ltg.-1459/A-1/111-2021 beschlossene Aussetzung der Einhebung des Interessentenbeitrages auch im Jahr 2022 umgesetzt werden.

Durch ein weiteres Unterbleiben der Einhebung des Interessentenbeitrages 2022 würde es bei den Gemeinden zu Mindereinnahmen kommen, die in der aktuellen Situation jedoch auch vor budgetären Herausforderungen stehen. Daher sollen ihnen vom Land Niederösterreich die Einnahmen, die sie durch den Interessentenbeitrag

erlangen würden, vergütet werden. Die bisherige Berechnungsmethode wird beibehalten. Die Festsetzung erfolgt der Höhe nach gemäß der im Jahr 2020 und 2021 gewährten Vergütung und beträgt rund EUR 10 Millionen. Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. März 2022 beschlossen:

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, wird wie folgt geändert:

1. § 15a Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 ist entgegen § 13 Abs. 4 kein Interessentenbeitrag zu entrichten.“

2. § 15a Abs. 2 lautet:


„(2) Das Land Niederösterreich vergütet den Gemeinden die Einnahmen, die durch ein Unterbleiben der Einhebung des Interessentenbeitrages 2020, 2021 und 2022 ausfallen. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung erfolgt auf Grundlage der für das Jahr 2019 gemäß § 13 Abs. 14 lit. b) abzuführenden Beträge. Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen.“

Wird beurkundet

Landtag von Niederösterreich

Der Landtagsdirektor:

Mag. Thomas Obernosterer

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur